

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Bonath
-----------------------------	--------------------------------------

Beratung Marktgemeinderat	Datum 25.03.2019	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff

Tektur zum geneh. Bauantrag 441-BV-285-2018
zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Gewerbeinheit (Zahnarztpraxis)
auf dem Grundstück Nürnberger Str. 14, Fl.Nr. 507/2, Gmkg. Cadolzburg
durch Fa. Simpel Wohnbau GmbH

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat wie folgt beraten:

Im geplanten Neubau des Mehrfamilienwohnhauses an der Nürnberger Str. 14 soll die Wohnung 1 im Erdgeschoss mit der bereits genehmigten Gewerbeinheit im Keller zu einer Zahnarztpraxis zusammengelegt und durch eine Wendeltreppe verbunden werden.

Hinweis der Gemeindewerke:

Gegen die Entwässerung werden keine Einwände erhoben, wenn die einleitenden Stoffe nicht gegen die Entwässerungssatzung § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen, verstoßen.

Stellungnahme der Verwaltung.

Die erforderlichen Stellplätze wurden trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgewiesen. Nach unseren Berechnungen fehlen für die Zahnarztpraxis 4 zusätzliche Stellplätze. Eine Befreiung von der Stellplatzpflicht wird nicht empfohlen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat den Marktgemeinderat einstimmig empfohlen:

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Tekturplan (gdl. BV Nr. 19/2019) grundsätzlich zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Horneberspark“ (Beurteilung nach § 30 BauGB). Das Grundstück ist über die „Nürnberger Straße“ erschlossen und kann an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden. Die einleitenden Stoffe dürfen nicht gegen die Entwässerungssatzung § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen, verstoßen. Die erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Tekturplan (gdl. BV Nr. 19/2019) grundsätzlich zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 3 „Horneberspark“ (Beurteilung nach § 30 BauGB). Das Grundstück ist über die „Nürnberger Straße“ erschlossen und kann an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden. Die einleitenden Stoffe dürfen nicht gegen die Entwässerungssatzung § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen, verstoßen. Die erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen.